

STUDIENPLAN LEHRAMTSSTUDIUM UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGION

Für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion ist bis auf weiteres die StPO 03 noch in Geltung. Auf den Abdruck der vollständigen StPO 03 wird verzichtet. Wenn auf relevante nicht abgedruckte Paragraphen der StPO 03 verwiesen wird, sind diese eigens angeführt.

§ 67	Zielsetzung des Studiums	3
§ 68	Allgemeine Normen: Art, Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 69	Fachbereiche, Fächer und Lehrveranstaltungen	4
§70	Freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe	7
§ 71	Studieneingangsphase	8
§ 72	Proseminare / Seminare	9
§ 73	Diplomarbeit.....	9
§ 74	Prüfungsordnung (besonderer Teil)	12

§ 67 Zielsetzung des Studiums

Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion dient der philosophischen und theologischen Bildung. Es leistet die wissenschaftliche Berufsvorbildung von Theologinnen und Theologen, die sich auf eine Tätigkeit als Religionslehrer/in an Höheren Schulen vorbereiten. Darüber hinaus vermittelt es auch grundlegende Befähigungen für den Dienst als Pastoralassistent/in und in anderen kirchlichen Diensten mit Bildungsaufgaben (Erwachsenenbildung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit u.a.). Auch die Befähigung zu Tätigkeiten in verschiedenen nichtkirchlichen Berufsfeldern, die eine philosophisch-theologische und human- und religionswissenschaftliche Bildung erfordern, gehört zu den Zielen des Studiums.

Diese Ziele werden erreicht durch die Wahrnehmung und Reflexion christlicher Identität hinsichtlich ihrer biblischen Grundlagen, ihrer inhaltlichen Entfaltung und hinsichtlich der Grundvollzüge kirchlichen Lebens und Tuns, jeweils im Horizont der geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Rahmenbedingungen in Geschichte und Gegenwart. Unmittelbar damit verbunden ist die pädagogische, fachdidaktische und schulpraktische Ausbildung für den Beruf als Religionslehrer/in und andere Tätigkeiten im Bildungsbereich.

Im pluralistischen Umfeld heutiger Gesellschaft sollen die Absolvent/inn/en dieses Studiums fähig sein, Auskunft über die christliche Identität zu geben und sie dialogfähig zu vertreten.

§ 68 Allgemeine Normen: Art, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Katholische Religion ist ein Diplomstudium. Hinsichtlich des Studienumfanges, der Wahl des anderen Unterrichtsfaches und der Verleihung des akademischen Grades finden die Bestimmungen des österreichischen *Universitätsstudiengesetzes* (UniStG, Anlage 1 Z 3, Abs. 4, 5 und 7) in dessen geltender Fassung Anwendung. Ist die Katholische Privat-Universität Linz (KU Linz) die zum Studium zulassende Universität (Universität des ersten gewählten Unterrichtsfaches), so ist das Thema der Diplomarbeit aus einem dem Unterrichtsfach Katholische Religion zurechenbaren Themenbereich zu wählen.

(2) Studiendauer 9 Semester
Gesamtumfang: 100 SWS,
zuzüglich Schulpraktische Ausbildung
und Diplomarbeit aus dem ersten der gewählten Unterrichtsfächer.

(3) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- a. Erster Studienabschnitt: 4 Semester, 44 SWS aus den Pflichtfächern (vgl. § 69 Abs. 1);
- b. Zweiter Studienabschnitt: 5 Semester, 39 SWS aus den Pflichtfächern (vgl. § 69 Abs. 2);
- c. Fächer, die keinem Studienabschnitt zugeordnet sind, sondern – unter Beachtung auf die Regelung gemäß § 69 Abs. 4 – im Verlauf des Gesamtstu-

diums bis zur Anmeldung zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung zu absolvieren sind: Pflichtfach Allgemeine Pädagogische Ausbildung 7 SWS (vgl. § 69 Abs. 3) und freie Wahlfächer 10 SWS (vgl. § 69 Abs. 4);

d. Schulpraktische Ausbildung (anteilig von 12 Kalenderwochen für das gesamte Lehramtsstudium; vgl. § 69 Abs. 5);

e. Diplomarbeit im zweiten Studienabschnitt (vgl. § 73).

(4) Darstellung in Werten nach ECTS (*European Credit Transfer System*): Dem gesamten Lehramtsstudium sind 270 ECTS-Punkte zugeordnet, wovon 135 ECTS-Punkte für das Unterrichtsfach Katholische Religion in Anspruch genommen werden. 93 ECTS-Punkte entfallen auf die Studienleistungen nach Abs. 3 lit. a und b sowie auf die freien Wahlfächer gemäß Abs. 3 lit. c (Umrechnungsfaktor: jeweils 1 ECTS-Punkt pro SWS). 21 ECTS-Punkte entfallen auf das Pflichtfach Allgemeine Pädagogische Ausbildung, davon anteilig 10,5 ECTS-Punkte für das Unterrichtsfach Katholische Religion (Umrechnungsfaktor: 1,5 ECTS-Punkte pro SWS). 9 ECTS-Punkte entfallen auf die Schulpraktische Ausbildung gemäß § 69 Abs. 5, davon anteilig 4,5 ECTS-Punkte für das Unterrichtsfach Katholische Religion. 26 ECTS-Punkte werden für die Diplomarbeit vergeben, davon sind anteilig 13 ECTS-Punkte dem Unterrichtsfach Katholische Religion zuzurechnen. 14 ECTS-Punkte entfallen auf den kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung.

§ 69 Fachbereiche, Fächer und Lehrveranstaltungen

(1) *Pflichtfächer*

im ersten Studienabschnitt

(2) *Pflichtfächer*

im zweiten Studienabschnitt

a) Fachbereich Studieneinführung

2 PS Theologie studieren

b) Fachbereich Philosophie und Religionswissenschaft

Einführung in die Philosophie (1 SWS)

1 VL Einführung in die Philosophie

Metaphysik und Philosophische Theologie (2

2 VL Metaphysik und Philosophische
Theologie I

Anthropologie (2 SWS)

2 VL Anthropologie I

Ethik (2 SWS)

2 VL Ethik I

Logik und Erkenntnistheorie (2 SWS)

2 VL Logik und Erkenntnistheorie

Geschichte der Philosophie (4 SWS)

2 VL Altertum/Mittelalter

2 VL Neuzeit/Gegenwart

*Religionswissenschaft (1 SWS)*¹

1 VL Das Judentum: Geschichte und Gegenwart

c) Fachbereich Biblische Fächer

Einführung in das AT (6 SWS)

6 VL Einführung in die Schriften des AT

Biblische Theologie (4 SWS)

2 VL Biblische Theologie des AT

2 VL Biblische Theologie des NT

Einführung in das NT (6 SWS)

4 VL Einführung in die Schriften des NT

2 VL Jesus von Nazaret nach den biblischen
Quellen

d) Fachbereich Historische Fächer

Allgemeine Kirchengeschichte (4 SWS)

2 VL Kirchengeschichte I

2 VL Kirchengeschichte II

e) Fachbereich Systematisch-Theologische Fächer

Theologie der Spiritualität (1 SWS)

1 VL Theologie des Gebetes

Einführung in den Christlichen Glauben (1 SWS)

1 VL Grundlegende Inhalte des christlichen
Glaubens

Fundamentaltheologie (1 SWS)

1 VL Dialog der Religionen / Theologie der
Religionen

Fundamentaltheologie (3 SWS)

3 VL Fundamentaltheologie I

Dogmatische Theologie (11 SWS)

2 VL Gotteslehre

2 VL Schöpfungslehre und Theologische
Anthropologie

2 VL Christologie

2 VL Soteriologie

1 VL Theologie der Gnade

1 VL Eschatologie

1 VL Ökumenische Theologie

Moraltheologie (5 SWS)

3 VL Fundamentalmoral I

2 VL Spezielle Moral I

¹ Das Fach „Religionswissenschaft“ umfasst auch die im Bereich der Fachdidaktik angesiedelte Lehrveranstaltung „Weltreligionen“ (2 VL+KO).

f) Fachbereich Praktisch-Theologische Fächer

Christliche Gesellschaftslehre (2 SWS)

2 VL Gesellschaftliche Wirklichkeit und christliche Botschaft

Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (2 SWS)

2 VL Einführung in die Liturgie

Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (2 SWS)

2 VL Sakramententheologie I

Pastoraltheologie (2 SWS)

1 VL Grundfragen der Pastoraltheologie I

1 VL Gemeindepastoral I

Kirchenrecht (2SWS)

2 VL Einführung in das Kirchenrecht für Religionspädago/inn/en

Katechetik/Religionspädagogik (2 SWS)

2 VL Theologie der Glaubenserschließung

g) Fachbereich Fachdidaktik

Fachdidaktik Religionsunterricht (5 SWS)

1 AG Theologie und Biographie

1 VL Grundlagen religiöser Bildung

1 VL Didaktik des Religionsunterrichts

2 VL+KO Weltreligionen

Fachdidaktik Religionsunterricht (8 SWS)

2 SE Kreative Methoden für Religionsunterricht

2 SE Spezielle religionspädagogische/ fachdidaktische Themenbereiche

2 AG/PK/UE Spezielle religionspädagogische/ fachdidaktische Themenbereiche

2 SE Theologie interdisziplinär

(3) Pflichtfach ohne Bindung an einen Studienabschnitt

Fachbereich Pädagogik

Allgemeine Pädagogische Ausbildung (anteilig 7 SWS)²

2 VL Entwicklungspsychologie

2 VL Lehren und Lernen

2 UE Moderieren/Leiten/Kommunizieren

2 SE Projektentwicklung

2 VL+KO Außerschulische Bildungsarbeit

2 SV/SE/UE Spezieller pädagogischer Themenbereich

2 VL+KO Kunst im Bildungsgeschehen

² Das Studienausmaß im Fachbereich Pädagogik umfasst für das Lehramtsstudium pro Unterrichtsfach mindestens 7 SWS. Für das an der KU Linz eingerichtete Unterrichtsfach Katholische Religion werden anteilig 7 SWS vorgeschrieben. Der Fachbereich Pädagogik ist zur Gänze an der zulassenden Universität zu absolvieren. An der KU Linz mit erstem gewählten Unterrichtsfach zugelassene Lehramtsstudierende haben das obenstehende Curriculum aus Allgemeine Pädagogische Ausbildung im Ausmaß von 14 SWS zu absolvieren.

(4) *Freie Wahlfächer* im Ausmaß von 10 SWS; vgl. § 70 (1).

Der überwiegende Teil der freien Wahlfächer ist im 2. Studienabschnitt zu absolvieren. – Verpflichtende Studienleistungen aus dem anderen gewählten Unterrichtsfach und Prüfungen, die gemäß Studienplan des anderen gewählten Unterrichtsfaches dort schon innerhalb der freien Wahlfächer angerechnet wurden, können zur Absolvierung dieser Studienverpflichtung nicht herangezogen werden.

(5) *Verpflichtendes Praktikum*

Die *Schulpraktische Ausbildung* umfasst für das gesamte Lehramtsstudium 12 Kalenderwochen. (Sie wird nicht in den nach SWS quantifizierten Umfang des Studiums eingerechnet. Zur leichteren Vergleichbarkeit werden Entsprechungswerte in SWS in Klammer beigefügt.)

Ist die KU Linz die zulassende Universität, besteht die Schulpraktische Ausbildung aus folgenden Praktikumsteilen, die im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren sind:

- PK Aufarbeiten eigener Schulerfahrung (1 SWS)
- PK Einführungsphase zum Schulpraktikum (1 SWS)
- PK Übungsphase Unterrichtsfach Kath. Religion (3 SWS)
- PK Übungsphase zweites gew. Unterrichtsfach (3 SWS)³
- PK Begleitung/ Evaluation zur Übungsphase (1 SWS)

Ist die KU Linz die Universität des zweiten gewählten Unterrichtsfaches, so ist das Schulpraktikum nach Maßgabe der an der zulassenden Universität gültigen Regelung zu absolvieren, welche auch das Zeugnis ausstellt. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass der Umfang der Übungsphase im Fach Katholische Religion den zuvor genannten Wert (entspricht 3 SWS) nicht unterschreitet und dass die begleitenden Lehrpersonen seitens der KU Linz benannt sind. – Die Studienkommission empfiehlt, dass die Lehramtsstudierenden mit Zweitfach Katholische Religion zusätzlich die an der KU Linz angebotenen Praktikumsteile „Einführungsphase zum Schulpraktikum“ (1 SWS) und „Begleitung/ Evaluation zur Übungsphase“ (1 SWS) absolvieren. Entsprechende, an der KU Linz auszustellende Leistungsnachweise können im Rahmen der freien Wahlfächer angerechnet werden.

(6) Im Rahmen der Pflichtfächer sind von den Studierenden begleitend und erweiternd zum vorgetragenen Lehrstoff *prüfungsrelevante Eigenleistungen* nach Angaben der Lehrenden zu erbringen: Literaturstudium, selbständig erarbeitete Studienanteile, Internetrecherchen u.dgl.

§70 Freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe

(1) Freie Wahlfächer – Es gelten die Bestimmungen gemäß § 54 (1)

[§ 54. (1) *Freie Wahlfächer*

³ Die die Übungsphase begleitenden Lehrpersonen werden für das jeweilige Unterrichtsfach seitens der zugehörigen Universität benannt.

a) *Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die nach Wahl der Studierenden aus den Lehrveranstaltungen der KU Linz oder anderer kirchlich anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen auszuwählen sind und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen, welche die verpflichtend vorgeschriebenen Studieninhalte sinnvoll ergänzen und erweitern. Die freien Wahlfächer müssen thematisch aus den in § 5 genannten Fachbereichen und Fächern stammen oder einen eindeutigen Bezug zu diesen aufweisen. Bei andernorts erbrachten Studienleistungen, die unter den freien Wahlfächern anerkannt werden sollen, ist die Anrechenbarkeit gemäß dieser Bestimmung vom Studiendekan/von der Studiendekanin bescheidmäßig festzustellen.*

b) *Die Studienkommission empfiehlt, im Rahmen der freien Wahlfächer insbesondere das Angebot der KU Linz zu nutzen und Lehrveranstaltungen, die als den Wahlfächern zugehörig eigens gekennzeichnet sind, sowie Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern anderer an der KU Linz eingerichteter Diplomstudien zu absolvieren.]*

(2) Wahlfachkörbe

a. Um den Studierenden die Möglichkeit zu spezieller Schwerpunktsetzung und zum Aufbau besonderer Qualifikationen zu bieten, können an der KU Linz Wahlfachkörbe eingerichtet werden.

b. Wahlfachkörbe werden im Rahmen der freien Wahlfächer absolviert.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 54 Abs. 2 c und d.

[§ 54 (2) Wahlfachkörbe

c) *Das Studienprogramm eines Wahlfachkorbes umfasst 8 bis 12 SWS. Es wird von einem Institut oder Institutsverbund der KU Linz inhaltlich konzipiert und durchgeführt. Seine Einrichtung wird von diesem Institut bzw. Institutsverbund unter Angabe der Benennung des Wahlfachkorbs, der durch ihn erreichten Schwerpunktsetzung/Qualifikation sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen bei der Studienkommission beantragt.*

d) *Die positive Absolvierung eines eingerichteten Wahlfachkorbes wird im zweiten Diplomprüfungszeugnis unter Angabe seiner Benennung, der erreichten Schwerpunktsetzung/Qualifikation und der SWS-Zahl dokumentiert. Zusätzlich wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin ein Zertifikat ausgestellt, in dem neben diesen Angaben auch die innerhalb des Wahlfachkorbes absolvierten Lehrveranstaltungen und ihre Benotungen einzeln ausgewiesen werden.]*

§ 71 Studieneingangsphase

(1) Für Studienanfänger ist eine Studieneingangsphase eingerichtet, in die Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern einbezogen sind. Diese Lehrveranstaltungen sind im ersten Studienjahr zu

absolvieren. Es wird empfohlen, auch den Leistungsnachweis (Lehrveranstaltungsprüfung, Proseminarzeugnis etc.) im ersten Studienjahr zu erwerben.

(2) Die Studieneingangsphase besteht aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- PS Theologie studieren (2 SWS)
- VL Grundlegende Inhalte des christlichen Glaubens (1 SWS)
- VL Einführung in die Philosophie (1 SWS)
- VL Theologie des Gebetes (1 SWS)
- AG Theologie und Biographie (1 SWS)

§ 72 Proseminare / Seminare

Innerhalb der Pflichtfächer und der freien Wahlfächer müssen aus dem Angebot der KU Linz Proseminare und Seminare in folgender Mindestanzahl absolviert werden:

- im ersten Studienabschnitt: neben dem zur Studieneingangsphase gehörigen Proseminar „Theologie studieren“ noch ein weiteres Proseminar und ein Seminar;
- im zweiten Studienabschnitt: zwei Seminare.

Ist die KU Linz die zulassende Universität, so muss eines der drei insgesamt vorgeschriebenen Seminare dem Fach der Diplomarbeit angehören.

§ 73 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der/die Kandidat/in den Forschungs- und Diskussionsstand der zu behandelnden Fragestellung kennt und befähigt ist, und das Erarbeitete in kritischer Stellungnahme und systematisch geordnet darzulegen. Die Diplomarbeit muss nicht notwendigerweise neue Forschungsergebnisse erbringen. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Eine wissenschaftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits an anderer Stelle zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht als Diplomarbeit an der KU Linz anerkannt werden. – Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fachreferenten/die Fachreferentin. In diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher oder lateinischer Sprache beizuschließen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Pflichtfächer des Studiums gemäß § 69 Abs. 1, 2 und 3 zu entnehmen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 57 Abs. 4 bis 10

[§ 57 Diplomarbeit

(4) Betreut und beurteilt werden die Diplomarbeiten vom Fachreferenten/von der Fachreferentin. Diese Funktion kann nach Maßgabe der Fachzuständigkeit wahrgenommen werden von aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz, von Honorar- und Gastprofessor/inn/en und von seitens der KU Linz mit

venia docendi ausgestatteten Universitätsdozent/inn/en. In begründeten Fällen kann der/die Studiendekan/in auch andere Lehrende der KU Linz, die ein fach-einschlägiges Doktorat besitzen, mit der Fachreferentenschaft für eine Diplomarbeit betrauen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird von den in Abs. 4 genannten Fachreferent/inn/en ausgegeben. Dabei ist die Auswahl aus mehreren Themenvorschlägen des Fachreferenten/der Fachreferentin durch Studierende ebenso zulässig wie das Akzeptieren eines durch Studierende geäußerten Themenwunsches seitens des Fachreferenten/der Fachreferentin. Die Themenvergabe ist ab dem Zeitpunkt der Ausstellung des ersten Diplomprüfungszeugnisses zulässig. Die erfolgte Themenvergabe ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten/der Fachreferentin im Rektorat aktenkundig zu machen. Mit der Themenvergabe durch einen Fachreferenten/eine Fachreferentin ist die Verpflichtung zur Betreuung und Begutachtung verbunden. Die Betreuungspflicht erstreckt sich bereits auf den Arbeitsablauf bei der Erstellung der Diplomarbeit. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Fachreferenten/der Fachreferentin geändert werden.

(6) Seitens des/der Studierenden ist ein einmaliger Wechsel von Diplomarbeitsthema und Fachreferent/in zulässig, wenn dieser innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Vergabetermin schriftlich im Rektorat gemeldet wird.

(7) Bei ergebnislosem Verstreichen von mindestens einem Jahr, gerechnet ab der Themenvergabe, hat der/die Fachreferent/in, abgesehen bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 26 Abs. 3, das Recht, die Betreuungspflicht niederzulegen, wodurch auch die Themenvergabe verfällt. Eine neuerliche Themenvergabe durch denselben oder einen anderen Fachreferenten bzw. dieselbe oder eine andere Fachreferentin ist dann ein weiteres Mal möglich, wobei dann die Themenrückgabe seitens des/der Studierenden nicht zulässig ist. Führt auch diese Themenvergabe zu keinem Ergebnis, so ist nach ihrem Verfallen der/die Kandidat/in vom weiteren Studium ausgeschlossen, wenn nicht die Studienkommission auf Antrag des/der Studierenden in besonders begründeten Fällen eine letzte Themenvergabe gewährt.

(8) Die Diplomarbeit ist beim Rektorat in drei gebundenen Exemplaren einzureichen, wovon ein Exemplar fest gebunden sein muss und mit Rückenbeschriftung zu versehen ist. Die Einreichung mit Datum ist im Rektorat aktenkundig zu machen und dem/der Studiendekan/in mitzuteilen. Von den drei bei der Einreichung der Arbeit dem Rektorat zu übergebenden Exemplaren der Diplomarbeit ist eines dem Fachreferenten/der Fachreferentin und ein weiteres der Bibliothek der KU Linz auszufolgen. Ein Exemplar verbleibt im Rektorat.

(9) Die Diplomarbeit muss einen Mindestumfang von 60 Seiten aufweisen. Eine Höchstseitenzahl kann vom Fachreferenten/von der Fachreferentin festgelegt werden. Die näheren Richtlinien zur formellen Gestaltung der Diplomarbeit sind durch Verordnung der Studienkommission zu regeln.

(10) a) Die Beurteilung und Benotung der Diplomarbeit obliegt dem Fachreferenten/der Fachreferentin innerhalb von drei Monaten ab Einreichung. In diese Frist ist die Lehrveranstaltungszeit nicht einzurechnen. Diese Beurteilung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten. Darin müssen enthalten sein: Eine Darstellung von Anliegen und Ziel der Arbeit; eine Darstellung über ihren Aufbau und Inhalt; eine kritische Würdigung der Durchführung; die Benotung nach der Notenskala („sehr gut“ bis „nicht genügend“). Nur eine positiv benotete Diplomarbeit gilt als approbiert.

b) Kommt der/die Fachreferent/in zur Auffassung, dass die Diplomarbeit an ganz grundlegenden Mängeln leidet und das gestellte Thema völlig unzureichend bearbeitet ist, hat er/sie ein negatives Gutachten auszustellen. Ist er/sie jedoch der Auffassung, dass die Diplomarbeit in der eingereichten Form zwar nicht approbierbar ist, dass aber bei entsprechender Überarbeitung ein positives Ergebnis erwartbar sei, kann er diese zur Überarbeitung reprobieren, wobei eine neuerliche Einreichung frühestens zwei, spätestens sechs Monate nach der ersten Einreichung geschehen kann. Die Gründe der Reprobation und die zu überarbeitenden Bereiche sind dem/der Studierenden in knapper Form schriftlich mitzuteilen und beim/bei der Studiendekan/in aktenkundig zu machen. Der/die Studierende hat den Fachreferenten/die Fachreferentin unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ob er/sie die Reprobationsfrist nutzen will. Wird die Diplomarbeit dann innerhalb der Reprobationsfrist in überarbeiteter Form eingereicht, so ist allein diese Gegenstand der nun erfolgenden Begutachtung. Wird seitens des/der Studierenden die Möglichkeit zur Reprobation schriftlich abgelehnt oder verstreicht trotz angenommener Reprobationsmöglichkeit die Frist von sechs Monaten nach der ersten Einreichung, so erfolgt nunmehr die Begutachtung der eingereichten Diplomarbeit. Die Nutzfrist für die Gutachtens-erstellung beginnt dann mit der fristgerechten Neueinreichung bzw. mit der schriftlichen Zurückweisung der Reprobationsmöglichkeit bzw. mit dem ergebnislosen Verstreichen der Reprobationsfrist.

c) Eine zweite Begutachtung ist vom/von der Studiendekan/in dann in Auftrag zu geben, wenn der/die Fachreferent/in die Diplomarbeit durch Gutachten mit der Note „nicht genügend“ bewertet hat. Bei davon abweichender Beurteilung gilt die Diplomarbeit aber nur dann als approbiert, wenn im zweiten Gutachten mindestens die Benotung „befriedigend“ vergeben wurde. Für die Zweitbegutachtung gilt die Frist von drei Monaten sinngemäß. – Eine durch zwei Gutachten beurteilte und insgesamt nicht approbierte Diplomarbeit führt zum endgültigen Verfall der Themenvergabe. Die Neuvergabe eines Themas durch einen anderen Fachreferenten/eine andere Fachreferentin ist dann nur einmal zulässig. Führt auch diese Themenvergabe zu keinem Ergebnis und verfällt oder findet ihr Ergebnis keine positive Approbation, so ist der/die Kandidat/in vom weiteren Studium ausgeschlossen.]

§ 74 Prüfungsordnung (besonderer Teil)

(1) Ist die KU Linz die zum Lehramtsstudium zulassende Universität (Universität des ersten gewählten Unterrichtsfaches) so stellt sie die Diplomprüfungszeugnisse aus und nimmt darin die von der Universität des zweiten gewählten Unterrichtsfaches gemeldete Prüfungsleistungen auf; ist die KU Linz die Universität des gewählten zweiten Unterrichtsfaches, wirkt sie an der Ausstellung der Diplomprüfungszeugnisse seitens der zulassenden Universität durch Meldung von Prüfungsleistungen mit.

(2) Die *erste Diplomprüfung* besteht aus dem positiven Abschluss aller Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes dieses Studienplanes (vgl. § 69 Abs. 1) durch Lehrveranstaltungsprüfungen sowie aus der positiven Absolvierung der Studierenerfordernisse des ersten Studienabschnittes im zweiten gewählten Unterrichtsfach.

(3) Die Zusammenlegung mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen der KU Linz aus einem Fach an einen einzigen Prüfungstermin ist auf Antrag des/der Studierenden beim Prüfer/bei der Prüferin möglich und in Fächern mit höherem Ausmaß an SWS empfohlen. Für die Prüfungsteile werden dabei gesonderte Lehrveranstaltungszeugnisse ausgestellt. Nur nichtbestandene Prüfungsteile sind nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen (§ 33) zu wiederholen.

[§ 33 Wiederholung von Prüfungen]

(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Nicht bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen bis zu dreimal, nicht bestandene Ergänzungsprüfungen und kommissionelle Prüfungen bis zu zweimal wiederholt werden. – In beiden Fällen kann ausnahmsweise eine weitere (letzte) Wiederholung durch die Studienkommission auf Grundlage eines befürwortenden Gutachtens des Prüfers/der Prüferin bzw. Prüfungskommission und bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von § 26 Abs. 3 oder im Hinblick auf den ansonsten günstigen Studienerfolg des Kandidaten/der Kandidatin bewilligt werden. Die neuerliche Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen kann in diesem Fall von der Studienkommission verpflichtend aufgetragen werden.

(3) Nicht bestandene kommissionelle Prüfungen sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsteil die Note „nicht genügend“ erteilt wurde. Andernfalls beschränkt sich die Wiederholungsprüfung auf den nichtbestandenen Prüfungsteil, der auch in diesem Fall kommissionell zu absolvieren ist.

(4) Nicht bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen können frühestens nach einer Frist von zwei Wochen wiederholt werden.

(5) Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, für die ein negatives Lehrveranstaltungszeugnis ausgestellt wurde, sind zur Gänze zu wiederholen. Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, für die ein positives Lehrveranstaltungszeugnis ausgestellt wurde, bei denen der/die Studierende

das Recht gemäß § 33 Abs. 1 in Anspruch nimmt, sind ebenfalls zur Gänze zu wiederholen.

(6) Nicht bestandene kommissionelle Prüfungen oder Prüfungsteile können frühestens nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden, die jedoch nicht kürzer als ein Monat sein kann.

(7) Regelung zur Reprobation von Diplomarbeiten, Lizentiatsarbeiten und Dissertationen sind in den jeweiligen Studienplänen getroffen.

(8) Bei allen Prüfungen hat die letzte zulässige Wiederholung stets vor einer Prüfungskommission (vgl. § 15 Abs. 1) stattzufinden.

(9) Besteht ein/e Studierende/r eine Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung im Sinne von Abs. 2 nicht, so ist er/sie von der Fortsetzung des Studiums an der KU Linz ausgeschlossen.]

(4) *Im ersten Diplomprüfungszeugnis wird seitens der KU Linz der positive Abschluss der Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes dokumentiert.*

- a. Darin wird der jeweilige Umfang (SWS und ECTS) der Studienleistungen in den Fachbereichen *Philosophie und Religionswissenschaft, Biblische Fächer, Historische Fächer, Systematisch-Theologische Fächer, Praktisch-Theologische Fächer* und *Fachdidaktik* ausgewiesen und jeweils mit einer arithmetisch gemittelten Benotung versehen.⁴ Weiters wird die positive Absolvierung der Studierfordernisse des ersten Studienabschnittes im zweiten gewählten Unterrichtsfach nach Maßgabe der Meldung durch die jeweilige Universität dokumentiert. Es wird eine eigene Gesamtnote („bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“) vergeben: Die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ wird dann vergeben, wenn die arithmetische Notenermittlung in keinem der genannten Fachbereiche und der gemeldeten Prüfungsergebnisse des zweiten gewählten Unterrichtsfachs eine schlechtere Note als „gut“ ergibt und in mindestens der Hälfte der genannten Bereiche die Note „sehr gut“ erreicht ist.
- b. Das erste Diplomprüfungszeugnis kann erst ausgestellt werden nach positiver Absolvierung der Ergänzungsprüfung aus Latein, wenn diese bei der Studienzulassung vorgeschrieben wurde, und bei Erfülltsein der einschlägigen Bestimmung gemäß § 72.
- c. Das erste Diplomprüfungszeugnis kann erst ausgestellt werden nach erfolgter Meldung über den positiven Abschluss der Studierfordernisse des ersten Studienabschnittes im zweiten gewählten Unterrichtsfach durch die jeweilige Universität.

⁴ Die rechnerische Notenermittlung geschieht bezogen auf das Ausmaß der SWS der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Liegt das arithmetische Mittel zwischen zwei Notenwerten, so gilt die bessere Note als erreicht, wenn das Mittel $\times 5$ oder niedriger ist. Ein mit „nicht genügend“ benotetes Lehrveranstaltungszeugnis kann nicht in die Notenermittlung eingehen und verunmöglicht, solange es nicht durch ein positives Lehrveranstaltungszeugnis ersetzt wird, die Ausstellung des ersten Diplomprüfungszeugnisses.

(5) Ist die KU Linz die Universität des zweiten gewählten Unterrichtsfaches, so meldet sie der zulassenden Universität den positiven Abschluss der Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes (§ 69 Abs. 1) analog zu der gemäß § 74 Abs. 4 festgelegten Weise. – Die Meldung über den positiven Abschluss der Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes kann erst erfolgen nach positiver Absolvierung der Ergänzungsprüfung aus Latein, wenn diese bei der Studienzulassung vorgeschrieben wurde, und bei Erfülltsein der einschlägigen Bestimmung gemäß § 72.

(6) Die *zweite Diplomprüfung* besteht seitens der KU Linz aus

- a. dem positiven Abschluss aller Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes gemäß § 69 Abs. 2 durch Lehrveranstaltungsprüfungen⁵ – ausgenommen jener Fächer, die im Rahmen des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung geprüft werden;
- b. dem positiven Abschluss des Pflichtfachs Allgemeine Pädagogische Ausbildung gemäß § 69 Abs. 3 durch Lehrveranstaltungsprüfungen – ausgenommen bei Studierenden, die Katholische Religion als zweites Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums gewählt haben;
- c. der positiven Beurteilung (Approbation) der Diplomarbeit – ausgenommen bei Studierenden, die Katholische Religion als zweites Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums gewählt haben;
- d. dem kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung.

(7) *Voraussetzungen zur Zulassung* zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung sind seitens der KU Linz

- a. das Vorliegen des positiven ersten Diplomprüfungszeugnisses;
- b. das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 74 Abs. 6 lit. a bis c;
- c. der positive Abschluss der freien Wahlfächer gemäß § 69 Abs. 4 durch Lehrveranstaltungsprüfungen;
- d. der positive Abschluss der Schulpraktischen Ausbildung gemäß § 69 Abs. 5;
- e. das Erfülltsein der Bestimmungen von § 72 (Proseminare, Seminare);
- f. das Erfülltsein der im Studienplan des anderen gewählten Unterrichtsfaches vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen.

(8) Der *kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung* gilt als bestanden, wenn jeder der Prüfungsteile positiv beurteilt wurde. Diese Prüfungsteile sind mindestens eine Fachprüfung aus dem Bereich des ersten gewählten Unterrichtsfaches, und mindestens eine Fachprüfung aus dem Bereich des zweiten gewählten Unterrichtsfaches.⁶

⁵ Die empfohlene Möglichkeit zur Zusammenlegung mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen aus einem Fach besteht auch hier analog der Regelung in § 74 Abs. 3.

⁶ Die genaue Zahl der Prüfungsteile und Fachprüfungen richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen zulassenden Universität.

Nach Möglichkeit soll der kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung vor einer von beiden Universitäten beschickten Kommission von Prüfern abgelegt werden.

Ist die KU Linz die zulassende Universität, so besteht der kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung näherhin aus folgenden Teilen:

- a. Eine Fachprüfung aus einem der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes gemäß § 69 Abs. 2) dieses Studienplanes. Der/die Studierende kann dieses aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes, ausgenommen Fachdidaktik, frei wählen, wobei es sich aber nicht um das Fach handeln darf, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist. In den Fächern Biblische Theologie und Dogmatik kann bis zur Hälfte des Fachumfangs vor Ablegung des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert werden. In diesen Fällen werden die dabei erreichten Benotungen durch die Prüfungskommission in die Benotung der Fachprüfung angemessen einbezogen. (Eine allfällige negative Beurteilung der kommissionellen Fachprüfung kann dadurch aber nicht in eine positive umgewandelt werden.)
- b. Einer Prüfung über das Teilgebiet jenes Faches, dem die Diplomarbeit angehört, und über die Diplomarbeit („defensio“).
- c. Einer Fachprüfung aus einem der Fächer des zweiten gewählten Unterrichtsfaches. Wird seitens der Universität des zweiten gewählten Unterrichtsfaches kein/e Prüfer/in für eine gemeinsame Prüfungskommission beigestellt, so wird diese Prüfung durch eine zuvor erfolgte Meldung über eine entsprechende, positiv abgelegte Prüfung an dieser Universität nach den dort gültigen Bestimmungen als absolviert angesehen und in das zweite Diplomprüfungszeugnis aufgenommen.

Ist die KU Linz die Universität des gewählten zweiten Unterrichtsfaches und setzt die zulassende Universität eine gemeinsame Prüfungskommission ein, so entsendet die KU Linz in diese Kommission Prüfer/innen in der dort vorgesehenen Zahl, die eines oder mehrere der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes gemäß § 69 Abs. 2 dieses Studienplanes in Fachprüfung und entsprechend der obigen Bestimmungen hinsichtlich der wählbaren Fächer prüfen. Setzt die zulassende Universität keine gemeinsame Prüfungskommission ein, so hat der/die Studierende die geforderte(n) Fachprüfung(en) kommissionell an der KU Linz abzulegen, welche das Prüfungsergebnis an die zulassende Universität meldet.

(9) Ist die KU Linz die zulassende Universität, so gilt hinsichtlich der Durchführung des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung: Er ist in allen seinen Prüfungsteilen mündlich abzulegen. Die Prüfungsteile sind nach Möglichkeit an einem einzigen Prüfungstermin anzusetzen, müssen jedoch jedenfalls innerhalb einer Woche absolviert werden. Mit der Ablegung des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung kann frühestens vier Wochen nach Vorliegen der Approbation der Diplomarbeit begonnen werden. In begründeten Fällen kann der/die Studiendekan/in diese Frist von Amts wegen verkürzen, jedoch nicht unter zwei Wochen. Die Dauer der Prüfungsteile ist gemäß § 21 Abs. 2 zu bemessen.

[§ 21 Prüfungsdauer

(2) Der kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung dauert 30 Minuten für jede Fachprüfung sowie weitere 20 Minuten für die Prüfung über das Teilgebiet jenes Faches, dem die Diplomarbeit angehört, und über die Diplomarbeit („defensio“).]

(10) Nach positiver Absolvierung des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung wird durch die KU Linz das *zweite Diplomprüfungszeugnis* ausgestellt, wenn sie die zulassende Universität ist. Das zweite Diplomprüfungszeugnis dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienabschnittes und des Gesamtstudiums. Es weist einzeln aus:

- a. den Titel, das Fach und die Benotung der Diplomarbeit;
- b. die Bezeichnung des in kommissioneller Fachprüfung geprüften Faches dieses Studienplans mit der erreichten Benotung sowie die Benotung der Prüfung über das Teilgebiet jenes Faches, dem die Diplomarbeit angehört, und über die Diplomarbeit;
- c. die Bezeichnung des kommissionell geprüften Faches aus dem zweiten gewählten Unterrichtsfach mit der erreichten Benotung;
- d. den jeweiligen Umfang (SWS und ECTS) der dem zweiten Studienabschnitt zugehörigen Studienleistungen in den Fachbereichen *Philosophie und Religionswissenschaft, Biblische Fächer, Systematisch-Theologische Fächer, Praktisch-Theologische Fächer* und *Fachdidaktik* (gemäß § 69 Abs. 2) und den Umfang (SWS und ECTS) des dem Gesamtstudium zugehörigen Fachbereichs *Pädagogik* (gemäß § 69 Abs. 3), jeweils versehen mit einer arithmetisch gemittelten Benotung analog der Anmerkung zu § 74 Abs. 4 lit a;⁷
- e. die seitens der Universität des zweiten gewählten Unterrichtsfaches gemeldeten Fächer und Prüfungsergebnisse des zweiten Studienabschnittes;
- f. den Hinweis auf die positive Absolvierung der Schulpraktischen Ausbildung des gesamten Lehramtsstudiums;
- g. allfällige, im Rahmen von Wahlfachkörben erworbene Zertifikate über Qualifikationen oder Spezialisierungen;
- h. eine Gesamtnote der zweiten Diplomprüfung;⁸
- i. den Umfang des gesamten Lehramtsstudiums in SWS und ECTS.

⁷ Das kommissionell geprüfte Fach wird hier eingerechnet und in die arithmetische Notenermittlung einbezogen.

⁸ Die Vergabe der Gesamtnote geschieht analog § 74 Abs. 4. Einzubeziehen sind: Benotung der Diplomarbeit und Benotung jedes der Prüfungsteile des kommissionellen Teils der zweiten Diplomprüfung gemäß § 74 Abs. 8 a bis c. – Die errechneten Notenwerte der verpflichtenden Fächergruppen des zweiten Studienabschnittes (§ 69 Abs. 2) und des Pflichtfaches Pädagogik (§ 69 Abs. 3) werden nicht in die Ermittlung einbezogen, jedoch darf zur Erreichung der Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ keiner davon schlechter als „gut“ sein. – Wird ein oder mehrere Prüfungsteile mit „nicht genügend“ benotet, so ist ein zweites Diplomprüfungszeugnis mit der Gesamtnote „nicht bestanden“ auszustellen. Hinsichtlich der Wiederholung und Zeugnisausstellung nach bestandener Prüfung gelten die einschlägigen Regelungen (vgl. § 33).

(11) Ist die KU Linz die Universität des zweiten gewählten Unterrichtsfaches, so wirkt sie an der Ausstellung des zweiten Diplomprüfungszeugnisses durch die zulassende Universität mit, indem sie dieser gleichzeitig mit der Meldung des Erfülltseins der Zulassungsbedingungen zum kommissionellen Teil der zweiten Diplomprüfung (gemäß § 74 Abs. 7 lit. a. bis e.) alle für die Zeugniserstellung erforderlichen Daten und Leistungsnachweise übermittelt. Für den Fall, dass das andernorts ausgestellte zweite Diplomprüfungszeugnis keine spezifischen Daten über Ausmaß und Prüfungsergebnisse der an der KU Linz absolvierten Fächer und sonstiger Studienleistungen aufnimmt, kann seitens der KU Linz den Absolvent/inn/en auf Antrag ein eigener Leistungsnachweis ausgestellt werden, der diese auflistet.